

# Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

## 140. Satzungsteil: Richtlinien für Universitätslehrgänge und Kurse

(beschlossen vom Senat der Universität Salzburg am 20.4.2004)

### I. Einrichtung

**§ 1.** (1) Anträge auf Einrichtung eines Universitätslehrganges können von habilitierten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals gestellt werden und sind bei Fakultätslehrgängen in den Fakultätsbüros, ansonsten im Büro des Rektorats einzubringen.

(2) Anträge auf Einrichtung eines Universitätslehrgangs haben gemäß § 25 des Satzungsteiles "Studienrecht" neben dem Entwurf eines Curriculums die dort genannten Nachweise zu enthalten. Insbesondere sind dies:

- a) die Erklärung, dass der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird;
- b) der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs;
- c) eine finanzielle Kalkulation;
- d) der Nachweis über die Verfügbarkeit der benötigten Räume und sonstiger Einrichtungen bei Durchführung an der Universität;
- e) ein entsprechendes Konzept oder einen Vertragsentwurf bei geplanter Zusammenarbeit mit einem anderen Rechtsträger;
- f) Nachweise über einen eventuell geplanten international gebräuchlichen Mastergrad;
- g) der Vorschlag einer wissenschaftlichen Leiterin bzw. eines wissenschaftlichen Leiters.

**§ 2.** Vor der Einreichung im Senat ist der Antrag bei Lehrgängen, die im Wirkungsbereich einer Fakultät abgehalten werden sollen, der Dekanin oder dem Dekan, ansonsten der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zur Stellungnahme vorzulegen.

**§ 3.** (1) Der vollständige Antrag ist zusammen mit der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans bzw. der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre an den Senat zu übermitteln. Die weitere Vorgehensweise der Curricularkommission und des Senates hat gemäß § 25 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 und § 25 des Satzungsteils "Studienrecht" zu erfolgen.

(2) Nach der Genehmigung des Beschlusses der Curricularkommission gemäß § 25 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 durch den Senat ist von der Vizerektorin bzw. vom Vizerektor für Lehre eine wissenschaftliche Leiterin oder ein wissenschaftlicher Leiter des Universitätslehrgangs zu bestellen. Zu wissenschaftlichen Leiterinnen oder Leitern von Universitätslehrgängen können nur habilitierte Personen bestellt werden.

**§ 4.** (1) Bei der Festsetzung des Lehrgangsbeitrages gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 ist der Senat berechtigt, eine soziale Staffelung der Lehrgangsbeiträge festzulegen.

(2) Überschüsse aus Universitätslehrgängen sind für Zwecke der Lehre und für etwaige Stipendien an Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer zu verwenden. Bei Universitätslehrgängen, die im Wirkungsbereich einer Fakultät durchgeführt werden, fließen solche Überschüsse der durchführenden Fakultät zu.

**§ 5.** Die Lehrgangsteilnehmerin bzw. der Lehrgangsteilnehmer hat für eine regelmäßige, zumindest alle vier Jahre durchzuführende Evaluierung des Lehrganges zu sorgen. Die Ergebnisse sind der Dekanin oder dem Dekan, der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und dem Senat vorzulegen.

### II. Lehre

**§ 6.** Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Universitätslehrgängen erfolgt durch die Lehrgangsinhaberin bzw. den Lehrgangsinhaber. Die Betreuung einer an der Universität Salzburg tätigen Universitätslehrerin bzw. eines an der Universität Salzburg tätigen Universitätslehrers bedarf der Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans der Fakultät. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden. Sofern durch den Universitätslehrgang Ressourcen eines Fachbereichs in Anspruch genommen werden, bedarf es dafür der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachbereichs.

**§ 7.** Die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden von der Dekanin oder vom Dekan bzw. von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsinhaberin oder des Lehrgangsinhabers festgesetzt. Für die Leitung der Universitätslehrgänge kann von der Dekanin oder vom Dekan bzw. von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre eine angemessene Abgeltung festgesetzt werden.

**§ 8.** Die Leitung und die Lehrtätigkeit stellen für beamtete Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer eine Nebentätigkeit dar, bei Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern mit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen.

### **III. Kostenersätze**

#### **Ziele und Grundsätze**

**§ 9.** (1) Die folgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass der Universität Salzburg die ihr bei der Durchführung von Universitätslehrgängen - insbesondere durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen - entstehenden Kosten ersetzt werden.

(2) Der Kostenersatz ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Vollziehung vorläufig in Form von pauschalisierten Beträgen zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgelegt wird.

#### **Bemessung des Kostenersatzes**

**§ 10.** (1) Der von jedem Universitätslehrgang zu leistende Kostenersatz besteht grundsätzlich aus einem Grundbetrag und einem Nutzungsentgelt.

(2) Mit dem Grundbetrag sind alle von der Universität Salzburg erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit Zulassung und Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrgangsadministration sowie der Personalverwaltung und -verrechnung abgegolten.

(3) Mit dem Nutzungsentgelt ist die Nutzung von universitären Räumen (insb. Hörsäle, Seminarräume) einschließlich der dort bereitgestellten Geräte abgegolten. Findet der Universitätslehrgang zur Gänze außerhalb der Räumlichkeiten der Universität statt, ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten.

#### **Höhe des Kostenersatzes**

**§ 11.** (1) Der Grundbetrag nach § 10 Abs. 2 liegt bei 30 Euro pro Semester und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

(2) Das Nutzungsentgelt nach § 10 Abs. 3 liegt pro Semester bei 500 Euro und reduziert sich bei einer bloß geringfügigen Nutzung, die bis zu einer Nutzung an fünf Tagen pro Semester anzunehmen ist, auf 200 Euro.

#### **Zusätzliche Leistungen**

**§ 12.** (1) Für der Universität Salzburg zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für die Entwicklung eines Lehrganges oder dessen Evaluierung) sind zusätzliche Abgeltungen zu leisten. Deren Höhe ist im Einzelfall von der Vizerektorin oder vom Vizerektor für Lehre nach Rücksprache mit der Leitung des Universitätslehrganges festzulegen bzw. im Vertrag über die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern zu regeln.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Abgeltung von Leistungen der Hausdienstmitarbeiter an Wochenenden. Erfolgt dafür keine Festlegung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, hat die Leitung eines Universitätslehrganges sicherzustellen, dass Mehrleistungen oder Bereitschaftsdienste durch die Hausdienste, insbesondere außerhalb der regulären Öffnungszeiten, angemessen abgegolten werden.

#### **Ausnahmen**

**§ 13.** Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre kann im Einzelfall und für die Dauer eines Universitätslehrganges das Ausmaß des Ersatzes nach § 9 bzw. der Abgeltungen nach § 10 herabsetzen, wenn

1. sonst die (weitere) Durchführung des Universitätslehrganges gefährdet wäre, und

2. besonderes Interesse der Universität an der (weiteren) Durchführung des Universitätslehrganges besteht oder Personal, Räume, Geräte und Dienstleistungen der Universität bloß in geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden.

## **Berichtspflicht**

**§ 14.** Die Leitung eines Universitätslehrganges hat der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu Beginn eines jeden Jahres einen Bericht über das vergangene Jahr vorzulegen, aus dem die Einnahmen und Ausgaben des Universitätslehrganges sowie alle Informationen ersichtlich sind, die für die Ermittlung der der Universität Salzburg entstehenden Kosten erforderlich sind.

## **Untersagung**

**§ 15.** Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat die (weitere) Durchführung eines Universitätslehrganges zu untersagen, wenn dieser seinen gesetzlichen, vertraglichen oder in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.

**§ 16.** Vereinbarungen, durch die der Universität Salzburg oder ihren Einrichtungen weitergehende Ersatzleistungen oder Entschädigungen zukommen, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

## **IV. Kurse**

**§ 17.** Die Universität, die Fakultäten und die Fachbereiche sind berechtigt, Kurse zur wissenschaftlichen Weiterbildung außerhalb des Anwendungsbereiches des Universitätsgesetzes gegen Entgelt durchzuführen, sofern dadurch der Lehr- und Prüfungsbetrieb und der Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

**§ 18.** Solche Kurse sind grundsätzlich kostendeckend durchzuführen. Die Höhe des Kostenersatzes ist auf Grund der entstandenen Kosten durch Vorschreibung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre festzulegen.

**§ 19.** Die Leiterin bzw. der Leiter von Kursen, die im Wirkungsbereich eines Fachbereichs durchgeführt werden, wird durch die Leiterin oder den Leiter des Fachbereiches, die Leiterin bzw. der Leiter von Kursen, die im Wirkungsbereich einer Fakultät durchgeführt werden, durch die Dekanin oder den Dekan, die Leiterin bzw. der Leiter von Kursen, die im Wirkungsbereich der Universität durchgeführt werden, wird durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre bestellt. Die Bestellung von Kursleiterinnen oder Kursleitern in Fachbereichen und Fakultäten ist der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre mitzuteilen.

Hagen

## **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---